



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 5. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/5-1	Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 32
II/5-2	Erste Änderung der „Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“	DS 33
II/5-3	Haushalt des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg einschließlich des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2020	DS 34
II/5-4	Übernahme des landeskirchlichen Werkes „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ und Satzung des Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan	DS 35
II/5-5	Wahlen eines stellvertretenden Mitglieds des Kirchenkreisrates	Niederschrift
II/5-6	Erweiterung des Ausschusses des Kirchenkreisrates „Begleitgruppe Organisationsentwicklung Kirchenkreisverwaltung	Niederschrift
II/5-7	Wahlen für die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18. - 19. Oktober 2019

Beschluss II/5-1

Beschluss

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (Anlage).

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/5-1

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

vom 8. November 2019

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. Oktober 2019 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen.

§ 1 Änderung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Personalkostenbudget) einschließlich der vom Kirchenkreis an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Norddeutschland abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, sofern sie nicht aus dem Kirchenkreisanteil oder durch Drittmittel finanziert sind;
2. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben und Verpflichtungen, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen werden;
3. Gemeinschaftsprojekte, die von der Kirchenkreissynode beschlossen werden;
4. Zuführungen zur Ausgleichsrücklage;
5. Zuführungen zur Bürgschaftssicherungsrücklage;
6. Zuführungen zur Rücklage zur Versorgungsabsicherung der Pastorinnen und Pastoren;
7. Zuführungen zur Strukturrücklage;
8. Zuführungen zur Rücklage „Zwei-Prozent-Appell“.

(2) Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie 60 Prozent der Vermögenserträge der örtlichen Kirchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind

zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach Absatz 1 Nummer 1 heranzuziehen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind folgende Rücklagen im Kirchenkreishaushalt zu bilden:
 1. eine Ausgleichsrücklage,
 2. eine Substanzerhaltungsrücklage,
 3. eine Bürgschaftssicherungsrücklage.
- (2) Für besondere Aufgaben im Kirchenkreis werden insbesondere folgende Rücklagen gebildet:
 1. eine Rücklage zur Versorgungsabsicherung der Pastorinnen und Pastoren,
 2. eine Strukturrücklage und
 3. eine Rücklage „Zwei-Prozent-Appell“.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen sowie rechtlich unvermeidbare Ausgabeerhöhungen auszugleichen und die Leistung der Ausgaben im Kirchenkreis zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (4) Die Substanzerhaltungsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden des Kirchenkreises sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch den Kirchenkreis bestimmt.
- (5) Die Bürgschaftssicherungsrücklage soll das Ausfallrisiko von übernommenen Bürgschaften abdecken (mindestens zehn Prozent der übernommenen Bürgschaften).
- (6) Die Rücklage zur Versorgungsabsicherung ist für eventuell notwendige Leistungen des Kirchenkreises im Zusammenhang mit der Altersversorgung von Pastorinnen und Pastoren gedacht.
- (7) Die Strukturrücklage ist für eventuell notwendige Anpassungen im kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises bestimmt.
- (8) Die Rücklage „Zwei-Prozent-Appell“ ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit im Sinne des „Zwei-Prozent-Appells“ vorgesehen.
- (9) Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen erfolgen gemäß Haushaltsbeschluss.

3. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 sind dem Kirchenkreisanteil nach Absatz 1 zuzurechnen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Kosten für alle Grundstücke der örtlichen Kirche, insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen, Pfarrgrundstücke, Friedhöfe und Kirchhöfe, werden gemeinschaftlich aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen:
- a) wiederkehrende und einmalige öffentliche Lasten (Beiträge und Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber Eigentümern von Grundstücken, insbesondere Straßenausbaubeiträge, Sanierungsbeiträge, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren Elektroanschlussgebühren, Kostenumlage für Bebauungspläne),
 - b) Bewirtschaftungskosten und weitere Kosten, die zur Erzielung der Einnahmen erforderlich sind, insbesondere Vermessungsgebühren, Rechtsberatungs- und Notarkosten,
 - c) Aufwendungen für unaufschiebbare Verkehrssicherungspflichten (Gefahr in Verzug), die nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können.

Das Nähere wird im Haushaltsbeschluss geregelt.

- (2) Die Vermögenserträge einer örtlichen Kirche werden zu 60 Prozent gemäß § 3 Absatz 2 und zu 20 Prozent als Baukostenzuschuss gemäß § 8 Absatz 2 zweckgebunden verwendet.
- (3) 20 Prozent der Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der jeweiligen örtlichen Kirche und werden darüber hinaus für die örtliche Kirche verwendet, die mit ihren Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dient. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchengemeinderat im Haushaltsbeschluss.
- (4) Bei Erlösen aus Veräußerungen von bebauten Grundstücken einer örtlichen Kirche kann der Gebäudeanteil am Erlös zur Wertsteigerung von Einrichtungen der örtlichen Kirchen innerhalb einer Kirchengemeinde verwendet werden, wenn diese Einrichtungen dem Auftrag und dem Wirken der Kirchengemeinde bedarfsgerecht dienen. Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/5-2

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18. - 19. Oktober 2019

Beschluss

Erste Änderung der „Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Änderung der „Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“ (Anlage).

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/5-2

Förderrichtlinie für Projekte der Gemeindediakonie

Die Kirchenkreissynode beschließt die Erste Änderung der „Richtlinie für Projekte der Gemeindediakonie“ am 19. Oktober 2019.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne der vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg der Stiftung Kirche mit Anderen zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mittel für Projekte der Gemeindediakonie sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg gemeinsam mit diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Personal und Sachkosten können gefördert werden. Baukosten sind nicht förderfähig.
- (2) Der Förderzeitraum liegt in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten.
- (3) Bei besonderen Modellprojekten können Personalkosten bis maximal zur Hälfte für weitere 24 Monate gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte im Rahmen von Gemeindediakonie, die geeignet sind, gemeinsame Perspektiven für kirchengemeindliche und diakonische Arbeit im Gemeinwesen zu eröffnen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen die Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlich) und/oder baulicher Hinsicht einbringen.
- (2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zur Hälfte der Kosten (maximal bis zu durchschnittlich 20.000,00 EUR p.a. im Mittel des Förderzeitraumes) decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftung) können in Anspruch genommen werden.
- (3) Projekte sind ab einem Gesamtumfang von mindestens 5.000,00 Euro p.a. förderfähig.

5. Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. März und zum 15. September des Jahres zu stellen.
Die Anträge müssen enthalten:
 - kirchengemeindlichen und diakonischen Antragsteller

- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung
 - eine aussagefähige Projektbeschreibung
 - einen Zeitplan
 - einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
 - Vorlage eines Kirchengemeinderatsbeschlusses.
- (2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung erfolgt sukzessive.
- (3) In den Haushalten der Förderempfänger sind die Projektmittel getrennt darzustellen.
- (4) Nicht benötigte Mittel sind zurück zu zahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.
- (5) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

6. Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung

- (1) Die Antragsteller verpflichten sich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung des Projektes (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen.
- (2) Die Antragsteller geben einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes und stellen die Auswirkungen auf das Arbeitsfeld dar, insbesondere über die am Projekt Beteiligten. Die Wahrnehmung des Projektes in der Öffentlichkeit ist zu dokumentieren.
- (3) Bei Förderprojekten, die über zwei Jahre hinaus gefördert werden, ist jährlich ein kurzer Bericht zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Kirchenkreissynode in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/5-3

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18. - 19. Oktober 2019

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan, in geänderter Fassung (Anlage Haushaltsbeschluss).

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/5-3

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 61.850.800 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 745.740 Euro festgestellt.

§ 2

- (1) Die Finanzverteilung innerhalb des Kirchenkreises gemäß § 2 Finanzsatzung erfolgt entsprechend der Darstellung im Vorbericht zum Haushaltsplan.
- (2) Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung zugrunde zu legen ist, betrug 163.723 zum Stichtag 31. Dezember 2018. Die Zuweisung wird auf 33,00 Euro je Gemeindeglied festgesetzt. Diese Zuweisung an die Kirchengemeinden entspricht 17,52 Prozent des Kirchensteueranteils der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres bzw. 17,43 Prozent des geplanten Kirchensteueranteils (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Finanzsatzung).
- (3) Die Höhe der Gemeindeanteile gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 61 Prozent festgelegt.
- (4) Die Höhe des Kirchenkreisanteiles gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 39 Prozent festgelegt.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden gemäß dem kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung durch den Haushalt des Kirchenkreises abzüglich einer durch die Kirchengemeinden zu leistenden Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in den ersten drei Dienstjahren um 25 % aufgestockt werden. Der Personalkostenanteil der Kirchengemeinden erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.

(2) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden auf Überhangstellenanteilen des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises werden im Haushaltsjahr 2020 zu 100 Prozent aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Umfang Aufgaben für die Kirchenregion wahrnehmen.

Für Überhangstellenanteile, in deren Rahmen keine Aufgaben für die Kirchenregion übernommen werden, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde entweder 100% oder in den Berufsgruppen der Pastoren, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker weiterhin 20%, wenn entsprechende Stellenplananteile in derselben Kirchengemeinde unabhängig von der Berufsgruppe nicht besetzt sind. Die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung der Personalkostenpauschale gemäß Absatz 1 und 2 durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine herabgesetzte Erstattung beschließen. Die Beteiligung der Kirchengemeinde kann auf 15 Prozent oder 10 Prozent herabgesetzt werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen 2020 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)
Pfarrstellen	82.800	66.240	16.560	-
Kirchenmusiker A	79.750	63.800	15.950	20.700
Kirchenmusiker B	67.240	53.790	13.450	17.500
Gemeindepädagogen FH	67.240	53.790	13.450	17.500
Gemeindepädagogen FS	61.600	49.280	12.320	16.000
Küster / Verwaltungsmitarbeiter	48.130	38.500	9.630	12.500

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweichen.

§ 4

(1) Für die gemeinsame Finanzierung von Grundstücksausgaben der örtlichen Kirchen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c Finanzsatzung wird ein Betrag in Höhe von 750.000 Euro eingestellt. Erstattungen durch Vertragspartner der örtlichen Kirchen oder andere Dritte sind an den Kirchenkreis zu überweisen und werden im Haushalt vereinnahmt.

- (2) Für das Kirchengut Sabel der örtlichen Kirche Burg Stargard ist eine „Rücklage Kirchengut Sabel“ zu bilden. In diese Rücklage sind 40% des jährlichen Aufkommens der Pachteinnahmen aus dem Kirchengut Sabel einzulegen. Die Rücklage ist neben dem Grunderwerb landwirtschaftlicher Flächen für Investitionen und Bauvorhaben an der Hofstelle, sowie für die Finanzierung betriebsnotwendigen Inventars und des Feldbestandes zu verwenden.
- (3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt analog der allgemeinen Verteilungsregelungen der Finanzsatzung. Einnahmen, die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

- (1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2020 folgende Mittel entnommen, soweit diese zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind:

Haushaltsstellen Rücklagenentnahmen in Euro

0110.00.3100	Entnahme RL Schwerpunktmitel	1.000.000
0210.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	174.000
0311.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	787.200
0510.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	898.000
0700.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	79.000
0700.01.3100	Entnahme Rücklage Küsterkasse	4.280
1102.00.3100	Entnahme Rücklage Flüchtlingsarbeit	150.000
4110.00.3100	Entnahme Ausgleichsrücklage	160.000
7600.00.3100	Entnahme RL Umstrukturierung KKV	79.300
8290.00.3100	Entnahme Rücklage Restitution	31.200
8300.00.3100	Entnahme Betriebsmittelrücklage (Sperrvermerk KKR/FA)	3.000.000
9000.00.3100	Entnahme RL Versicherung (65 TEuro) und Ausgleichsrücklage (100 TEuro)	165.000
9100.00.3112	Entnahme Überschuss 2017	1.505.000
9700.00.3128	Entnahme Ausgleichsrücklage	936.700
Summe		8.969.680

- (2) Als Zuführungen zu den Rücklagen werden festgelegt:

Haushaltsstellen Rücklagenzuführungen in Euro

7500.03.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	300
7500.04.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	600
Summe		900

- (3) Im Sachbuch 10 werden Rücklagenentnahmen in Höhe von 381.500 Euro und Rücklagenzuführungen in Höhe von 168.930 Euro festgelegt.

(4) In die Verwahrrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode.
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz).
3. Zinsen der Rücklagen des Kirchenkreises werden nicht kapitalisiert, sondern dem laufenden Haushalt zugeführt.

§ 6

- (1) Der Kirchenkreis plant im Haushaltsjahr 2020 keine Kredite aufzunehmen und schuldenfrei zu bleiben.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2020 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 2 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2020, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 ergibt, nicht überschritten wird.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat für den Kirchenkreis Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2020, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann, eine Negativerklärung vorliegt oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.
- (6) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.
- (7) Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für Finanzierungen anderer Teilhaushalte des Kirchenkreises in Anspruch genommen

werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). Für das Haushaltsjahr 2020 kann der Kirchenkreisrat innere Darlehen, Selbstanleihen bis zu einer Höhe von 250.000 EUR vergeben. Die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen, die nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet wird.

- (8) Darüber hinaus kann der Kirchenkreis Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro als qualifizierte Nachrangdarlehen an kirchliche Körperschaften, inklusive kirchlicher Stiftungen, im Kirchenkreis vergeben. Über die Kreditvergabe entscheidet der Kirchenkreisrat, die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen. Rücklagenentnahmen werden nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet.

§ 7

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:

- Evangelisches Kinder- und Jugendwerk,
- Zentrum Kirchlicher Dienste,
- Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
- Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ Güstrow,
- Zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung
- Kirche mit Anderen (unselbständige Stiftung)
- Kirchliches Bauen in Mecklenburg (unselbständige Stiftung)

- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises.

- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 10.000 Euro. Grundsätzlich sind Abweichungen ab einem Betrag von 50.000 Euro als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.

- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.

- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.
- (4) Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist. Das Einvernehmen ist durch den Kirchenkreisrat mit dem Finanzausschuss herzustellen.
- (5) Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 EKHHFVO). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperren und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren.

§ 9

Mehreinnahmen und Minderausgaben eines Einzelplans decken die Mehrausgaben und Mindereinnahmen innerhalb dieses Einzelplans (§ 19 Absatz 1 EKHHFVO). Sachkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig und Personalkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

Wenn es nicht möglich ist, den Haushalt oder einen Teilhaushalt bereits im Vorjahr zu beschließen, gilt für die jeweiligen Haushalte das Prinzip der vorläufigen Haushaltsführung (§ 16 Haushaltsführungsgesetz). Kann der jeweilige Haushalt erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen

1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird auf der Internetseite des Kirchenkreises www.kirche-mv.de informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/5-4

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18. - 19. Oktober 2019

Beschluss

über die Übernahme des landeskirchlichen Werkes „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ und Satzung des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“

Die Kirchenkreissynode beschließt die Übernahme des landeskirchlichen Werkes „Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan“ und die Satzung des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“ (Anlage).

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/5-4

Satzung des Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan

§ 1 Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan

Der Konvent an der Klosterkirche Doberan ist rechtlich ein unselbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2 Aufgaben des Konvents

- (1) Gebet und Pflege des geistlichen Erbes - wie es sich aus der Geschichte der Zisterzienser-Klosterkirche ergibt - und das geistlich-theologische Gespräch, sind Aufgabe des Konvents.
- (2) Das Leben im Konvent geschieht unbeschadet der Pflichten der Konventualen gegenüber den Dienstgruppen, denen sie ihrem Dienstauftrag entsprechend angehören.
- (3) Der Konvent nimmt für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan die Aufgaben des Kuratoriums des Fonds „Kunstbesitz im Kirchenkreis Mecklenburg“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahr, der jährlich von der Ev.-Luth. Kirche Bad Doberan (Münster) mit einem Zuschuss ausgestattet wird.
- (4) Der Konvent pflegt die Verbindung zum Mutterkloster Amelungsborn.
- (5) Der Konvent ist Mitglied in der „Gemeinschaft Evangelischer Zisterziensererben in Deutschland“.
- (6) Der Konvent ist offen für Gäste.

§ 3 Zusammensetzung des Konvents

- (1) Mitglied des Konvents (Konventuale bzw. Konventualin) kann werden, wer einer Gliedkirche der EKD angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist. Wenn ein Gast an wenigstens drei aufeinander folgenden Konventstreffen teilgenommen hat und seinen Wunsch äußert, Mitglied zu werden, führt der Senior bzw. die Seniorin im Konvent eine Entscheidung über seine Aufnahme herbei.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Senior bzw. die Seniorin in einem Konventsgottesdienst mit Abendmahl unter Gebet und Handauflegung.
- (3) Der Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel Mecklenburg und Pommern kann dem Konvent die Aufnahme von Konventualen bzw. Konventualinnen empfehlen.

- (4) Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan ist von Amts wegen Mitglied des Konvents. Er bzw. sie kann die Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 4 Der Senior bzw. die Seniorin des Konvents

- (1) Der Konvent wählt einen bzw. eine der ordinierten Konventualen bzw. Konventualinnen zu seinem Senior oder seiner Seniorin auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Senior bzw. die Seniorin leitet den Konvent und vertritt ihn nach außen.
- (3) Der Konvent wählt auf fünf Jahre einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des Seniors bzw. der Seniorin in eigener Wahlperiode.

§ 5 Der Kämmerer bzw. die Kämmerin

Der Konvent bestimmt aus seinen Reihen einen Kämmerer bzw. eine Kämmerin auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bzw. sie muss nicht aus der Reihe der Ordinierten gewählt werden.

§ 6 Finanzverwaltung

- (1) Die laufende Finanzverwaltung kann durch Beschluss des Konvents vom Kämmerer bzw. von der Kämmerin auf die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg übertragen werden.
- (2) Der Konvent hat jährlich einen Haushaltsplan (einschließlich Fonds Kunstbesitz mit selbstabschließender Funktion) zu beschließen und die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen.
- (3) Die Verwaltung des Vermögens muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Rechnungsführung kann digital erfolgen.

§ 7 Aufsicht und Visitation

Der Konvent an der Klosterkirche Doberan wird durch den Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel oder einem bzw. einer von ihm bzw. ihr beauftragten ordinierten Inhaber bzw. Inhaberin eines Kirchenleitenden Amtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland visitiert.

§ 8 Konvent und Kirchengemeinde

- (1) Der Konvent respektiert das Hausrecht der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan und ist zu einmütigem Handeln mit der Kirchengemeinde in allen gemeinsam interessierenden Anliegen verpflichtet.
- (2) Der Konvent ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und dieser Satzung selbst.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Konvent.
- (2) Künftige Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt nach Beschluss durch die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan vom 1. Januar 2008 aufgehoben.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/5-5

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18.-19. Oktober 2019

Wahlergebnis

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kirchenkreisrates aus der Gruppe der Gemeinde-Synodale

Die Kirchenkreissynode wählt Dr. Richard Pohle als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen.

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18.-19. Oktober 2019

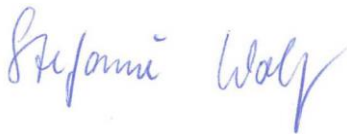
Wahlergebnis

**Erweiterung des Ausschusses des Kirchenkreisesrates
„Begleitgruppe Organisationsentwicklung Kirchenkreisverwaltung“**

Die Kirchenkreissynode wählt folgende Synodale in den erweiterten Ausschuss des Kirchenkreisesrates „Begleitgruppe Organisationsentwicklung Kirchenkreisverwaltung“

Frau Anne Lange
Herr Wulf Kawan
Herr Riccardo Freiheit

Schwerin, 29. November 2019



Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/5-7

II. Kirchenkreissynode

5. Tagung
18. - 19. Oktober 2019

Wahlergebnis

Wahlen für die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode wählt folgende Mitglieder in die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode:

Rechtsausschuss

Frau Angelika Tombrock
Herr Kersten Koepcke
Herr André Schulz

Öffentlichkeitsausschuss

Herr Kersten Koepcke

Theologischer Ausschuss

Frau Brita Möller

Schwerin, 29. November 2019

Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode